



## **Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Vollzug des Kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 19. Februar 2008 (Berufsbil- dungsverordnung; SG 420.210) betreffend höhere Fachschulen, Stand: 1. August 2018**

### **1. Ausgangslage**

Bildungsgänge auf Stufe höhere Fachschulen (HF) werden im Kanton von staatlichen Berufsfachschulen (Allgemeine Gewerbeschule Basel [AGS Basel], Schule für Gestaltung Basel [SfG Basel] und Berufsfachschule Basel [BFS Basel]), der vom Kanton geführten höheren Fachschule Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt (BZG) und von privaten Fachschulen (z.B. TEKO Basel) angeboten. Die kantonalen Angebote und deren rechtliche Grundlagen sind historisch gewachsen. Aktuell werden an der AGS Basel sechs, an der SfG Basel vier, an der BFS Basel ein und am BZG drei HF-Bildungsgänge angeboten. In der kantonalen Gesetzessammlung finden sich zahlreiche (altrechtliche) Ordnungen (erlassen durch den Erziehungsrat, genehmigt durch den Regierungsrat) und Reglemente (erlassen von der Kommission der AGS Basel, genehmigt vom Erziehungsrat), die HF-Bildungsgänge regeln. Diese Erlasse wurden allerdings nie den rechtlichen Entwicklungen auf Bundesebene angepasst. Ein Nachvollzug dieser Entwicklungen erfolgte nur bei einigen HF-Bildungsgängen, die in Verordnungen (erlassen vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrats) geregelt sind.

Die HF-Bildungsgänge werden massgeblich durch Bundesrecht, namentlich die eidgenössische Verordnung über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. September 2017 (MiVo-HF; SR 412.101.61) und die darauf gestützt von den Berufsverbänden und -organisationen erlassenen Rahmenlehrpläne gesteuert. Zahlreiche Rahmenlehrpläne für die HF-Bildungsgänge wurden in den letzten Jahren angepasst und alle Rahmenlehrpläne müssen gemäss der neuen MiVo-HF 2017 bis zum Jahr 2022 überprüft und neu anerkannt werden. Dadurch wird auch eine Anpassung der für die jeweiligen Bildungsgänge geltenden Studien- und Prüfungserlasse notwendig. Gemäss MiVo-HF regeln die Bildungsanbieter das abschliessende Qualifikationsverfahren und erlassen ein Studienreglement (Art. 14 Abs. 1).

Neu soll in der Berufsbildungsverordnung eine Bestimmung zu den höheren Fachschulen aufgenommen werden, die die möglichen Bildungsanbieter transparent darstellt und der dynamischen Rechtsentwicklung im Bereich der höheren Fachschulen Rechnung trägt. Die Bildungsanbieter sollen mittels Delegationsnorm die Kompetenz erhalten, die Studien- und Prüfungsreglemente zu erlassen. Die Prüfung der Reglemente in qualitativer und rechtlicher Hinsicht erfolgt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens und der kantonalen Aufsicht über die höheren Fachschulen.

Mit dieser Änderung können die altrechtlichen Ordnungen und Reglemente betreffend Höhere Fachschulen sowie die Verordnung über den Bildungsgang Textildesign an der SfG Basel aufgehoben werden (siehe beiliegende Synopse). Andere Verordnungen, die HF-Bildungsgänge regeln, sollen zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben werden.

## 2. Erläuterungen zur neuen Bestimmung über die höheren Fachschulen

### § 29a Höhere Fachschulen (neu)

<sup>1</sup> Bildungsgänge auf Niveau höhere Fachschulen können von kantonalen Berufsfachschulen und von kantonalen oder privaten höheren Fachschulen angeboten werden.

<sup>2</sup> Die Bildungsanbieter erlassen nach den Vorgaben der Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) vom 11. September 2017 und der entsprechenden Rahmenlehrpläne ein Studien- und Prüfungsreglement. Dieses ist den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu geben.

#### Zur systematischen Einordnung:

Die neue Bestimmung soll unter dem VI. Titel «Nachholbildung, berufsorientierte Weiterbildung und höhere Berufsbildung» eingefügt werden. In § 29 der Berufsbildungsverordnung wird bisher nur geregelt, welchen Institutionen für die Durchführung der höheren Berufsbildung Beiträge gewährt werden. Weitergehende Bestimmungen zu den höheren Fachschulen kennen die kantonalen Erlasse über die Berufsbildung nicht.

#### Zu Abs. 1:

Hier sollen die möglichen Anbieter von HF-Bildungsgängen im Kanton geregelt werden. Gemäss Art. 21 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 4 des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG) können Kantone bzw. die Berufsfachschulen auch Angebote der höheren Berufsbildung bereitstellen.

#### Zu Abs. 2:

Nach dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung vom 12. September 2007 (SG 420.200) ist der Regierungsrat zuständig für den Erlass der Vollzugsbestimmungen, soweit nicht andere Stellen damit betraut sind (§ 2 Abs. 1 lit. a). Neu soll – entsprechend der Konzeption der MiVo-HF – eine Delegationsnorm geschaffen werden, nach der die Bildungsanbieter die Kompetenz erhalten, die Studien- und Prüfungsreglemente für ihre Bildungsgänge zu erlassen. Mit dieser Kompetenzdelegation erhalten (auch) die kantonalen Bildungsanbieter die nötige Flexibilität für die Anpassung oder Erarbeitung von Reglementen für bestehende bzw. neue Bildungsgänge. Eine klare Regelung der Regelungskompetenzen drängt sich auch deshalb auf, weil die Kompetenznormen, auf die sich die altrechtlichen Ordnungen sowie Reglemente abstützten, heute nicht mehr existieren. In den kantonalen Berufsfachschulgesetzen ist heute einzig noch geregelt, dass die Aufnahme in die Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung in Verordnungen des Regierungsrates auf Antrag des Erziehungsrates zu regeln sei (§ 19 AGS-/SfG-Gesetz [SG 421.100]; §§ 10 und 14 BFS-Gesetz [SG 423.00]). Bei den HF-Bildungsgängen ist aber gerade die Aufnahme bzw. die Zulassung in den (bundesrechtlichen) Rahmenlehrplänen geregelt (Art. 10 Abs. 2 MiVo-HF), so dass insoweit kein Regelungsspielraum bleibt. Ein solcher besteht einzig noch in Bezug auf das Zulassungsverfahren, das aber neu in den von den Bildungsanbietern zu erlassenden Studien- und Prüfungsreglementen geregelt werden soll (siehe unten). Die erwähnten Bestimmungen der Berufsfachschulgesetze wären bei einer nächsten Revision anzupassen.

Der Inhalt der zu erlassenden Studien- und Prüfungsreglemente wird vom Bundesrecht vorgegeben. Gemäss Art. 14 Abs. 2 MiVo-HF regelt das Studienreglement insbesondere das Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und den Rechtsmittelweg. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 (OG; siehe Verweisung in § 50 des kantonalen Berufsbildungsgesetzes). Nach Art. 14 Abs. 1 MiVo-HF regelt der Bildungsanbieter auch das abschliessende Qualifikationsverfahren im Detail. Mit dem Qualifikationsverfahren und der Promotion ist auch die Leis-

tungsbeurteilung zu regeln. Weitere Richtungsweisung für die Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsreglemente gibt der für den jeweiligen Bildungsgang massgebliche Rahmenlehrplan.

Zu ergänzen ist, dass Zulassungsbeschränkungen zu einzelnen Bildungsgängen nur das Erziehungsdepartement anordnen kann (§ 52a Abs. 1 lit. c Schulgesetz vom 4. April 1929 [SG 410.100]).

Da die Studien- und Prüfungsreglemente für die Studierenden von grosser Bedeutung sind, müssen sie diesen gegenüber auf geeignete Weise, z.B. auf der Internetseite der Schule oder im Ausbildungsprogramm, bekannt gemacht werden. Eine analoge Regelung existiert bei den Prüfungswegleitungen für die Lehrabschlussprüfungen (§ 24 der kantonalen Berufsbildungsverordnung).

Beilage:  
Synopsis